



### Öffnungszeiten der Verwaltung

<b>Montag:</b>	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
<b>Dienstag:</b>	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
<b>Mittwoch:</b>	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### Gemeindeverwaltung



#### Verkehrsbeschränkung

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der Firmenfeier „20 Jahre Zürn-Heber-Kröll Landtechnik“ vom 23. – 24.03.2024 in der Buchauer Straße.

#### Private und Gewerbliche Anzeigen im Mitteilungsblatt

Zukünftig werden private Anzeigen im Mitteilungsblatt veröffentlicht und sind für Bürgerinnen und Bürger in Kanzach kostenfrei. Private Anzeigen außerhalb von Kanzach werden nicht veröffentlicht.

Gewerbliche Anzeigen die nicht größer als 70 x 100 mm sind, werden mit folgenden Gebühren veröffentlicht:  
 - schwarz-weiß Anzeige 40,00 €      - farbige Anzeige 50,00 €.

#### Bürgerbüro geschlossen

Das Bürgerbüro ist vom 25.03. – 02.04.2024 geschlossen. Nächstes Mitteilungsblatt am 11.04.2024.

### Gemeinderat

#### Lust auf Gemeinderat?

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Kommunalpolitik beginnt vor der eigenen Haustür. Ihr entscheidet über viele Themen, die jeden direkt betreffen. Kandidiert für den Gemeinderat und gestaltet Kanzach's Zukunft.



Aus diesen Gründen laden wir alle Interessierten herzlich zur Wahlvorschlagsversammlung am Montag, 18. März um 20.00 Uhr im Haus der Vereine ein. Diese Versammlung dient der Vorbereitung und Nominierung unserer Kandidatinnen und Kandidaten für die bevorstehende Gemeinderatswahl am Sonntag, 09. Juni. Alle sind willkommen, auch zur reinen Information.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme und Euer Engagement für unsere Gemeinde.

Gemeinderat Kanzach

## Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 04.03.2024

### **Aktuelle Berichte und Verschiedenes:**

#### Sachstand Baugebiet „Schönblick-West II Neu“

Der vom Gesetzgeber geforderte Prüfbericht über mögliche Umweltauswirkungen soll der Gemeindeverwaltung in den nächsten Tagen zugehen. Nach der Vorabinformation sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mithin kann das Bebauungsplanverfahren weitergeführt werden.

#### Heizungsanlage der Halle am Bahnhof

Die bisher beteiligten Fachfirmen schlagen eine grundsätzliche Bewertung durch einen Energieberater vor. Nur wenn eine Energieberatung in den Planungs- und Entscheidungsprozess für die notwendige Investitionsentscheidung einbezogen wird, können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse beantragt werden.

### **Beschlüsse:**

#### Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung 2024 zu. Das Kommunalamt des Landratsamts Biberach wird um Genehmigung gebeten.

#### Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seelenwald“ 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung tangiert werden können, waren am Verfahren der Bauleitpläne zu beteiligen. Für das Bebauungsplanverfahren ist eine Abwägung der öffentlichen Belange durch den Gemeinderat erforderlich.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden jeweils einzeln ausführlich behandelt.

Der Bebauungsplan bestehend aus dem Satzungstext vom 11.12.2023 wird gebilligt und als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan vom 11.12.2023 wird festgestellt.

Dieser Beschluss des Gemeinderates ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

#### Verkaufsoffener Sonntag Fa. Zürn GmbH

Der Gemeinderat gab dem Antrag der Fa. Zürn GmbH statt.

#### Marktsatzung Kunsthandwerkermarkt „Kunst im Sägewerk“

Der Gemeinderat beschließt die Marktsatzung.

#### Marktgebührenordnung „Kunst im Sägewerk“

Auch die Marktgebührenordnung wurde einstimmig beschlossen.

#### Annahme einer Spende

Die Spende zugunsten des Bachritterburg in Höhe von 170,00 € wurde angenommen.

**Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Montag, 22.04.2024  
um 19:30 Uhr statt**



## Gemeinde Kanzach

## Landkreis Biberach

### Satzung über die Regelung des Kunsthandwerkermarktes „Kunst im Sägewerk“

#### - Marktordnung –

Aufgrund von § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 68 bis 70 Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kanzach am 04.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kanzach betreibt den in dieser Satzung genannten Kunsthandwerkermarkt als öffentliche Einrichtung.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für den Kunsthandwerkermarkt und ist für alle Benutzer maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, deren Personal und die Besucher der Märkte.

#### § 3 Ort und Zeit des Marktes

- (1) Der Markt findet auf den von der Gemeinde Kanzach bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Markttagen und Marktzeiten statt.

#### § 4 Kunst- und Handwerkermarkt

Der Kunsthandwerkermarkt wird als "Spezialmarkt" (im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung) veranstaltet. Es dürfen nur Waren im Bereich des Kunsthandwerks angeboten werden.

#### § 5 Gesundheit

- (1) Lebensmittel dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den lebensmittel-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die einschlägigen Hygienevorschriften eingehalten werden.
- (2) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Pandemien bzw. Epidemien behält sich die Gemeinde Kanzach vor, den Markt ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

#### § 6 Schaustellungen, Aufführungen

Die Gemeinde Kanzach kann auf dem Markt die Darbietung von Schaustellungen und Aufführungen zulassen, wenn diese dem Charakter des Marktes nicht zuwiderlaufen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht stören.

#### § 7 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu dem Markt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Gemeinde Kanzach kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen in grober Weise oder

wiederholt verstoßen wird; ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt oder wenn das sittliche und ästhetische Empfinden der Marktbewerber nachhaltig verletzt wird.

### **§ 8 Verhalten auf dem Markt**

(1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Gemeinde Kanzach zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so auszurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, dass dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht,
3. Kraftfahrzeuge mitzuführen (Ausnahme: Auf- und Abbau des Marktstandes und wenn das Fahrzeug Bestandteil des Marktstandes ist),
4. während der Öffnungszeiten das Marktgelände mit Fahrrädern zu befahren bzw. diese dauerhaft abzustellen (Ausnahme: Das Mitführen, Schieben von Fahrrädern),
5. Hunde mitzuführen (Ausnahme: Assistenzhunde),
6. ohne Genehmigung zu musizieren,
7. zu betteln oder zu hausieren.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

### **§ 9 Standplätze**

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist die Gemeinde Kanzach zuständig.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes nach marktbetrieblichen Erfordernissen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Zugewiesene Standplätze, die zum Marktbeginn nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig zugewiesen werden. Wird ein Standplatz wiederholt nicht in vollem Umfang genutzt, so kann die ungenutzte Fläche anderweitig vergeben werden. Die Erlaubnis nach Abs. 2 ist nicht übertragbar.

(5) Die Zuweisung kann von der Gemeinde Kanzach versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zuweisung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen hat,
- d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren oder Auslagen trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(7) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Gemeinde Kanzach einen Marktbesucher vom Markt ausschließen.

(8) Im Bereich des Marktes ist eine ausreichende breite Rettungsgasse freizuhalten.

### **§ 10 Auf- und Abbau**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen rechtzeitig vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Der Abbau muss unverzüglich nach Marktende erfolgen. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers durch die Gemeinde Kanzach zwangsweise angeordnet werden.

## **§ 11 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger zugelassen. Für Imbisse und den Verkauf von offenen Lebensmitteln, tierischen Lebensmitteln und Milchprodukten müssen die Verkaufseinrichtungen der Hygieneverordnung entsprechen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen oder repräsentieren, haben außerdem den Firmennamen in vorbezeichneter Weise neben ihrem Vor- und Familiennamen anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet. Dabei ist die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der hinter den Verkaufseinrichtungen befindlichen Schaufenster zu berücksichtigen. Werden witterungsbedingt Rück- und Seitenwände verwendet, müssen diese aus transparentem Material bestehen.

## **§ 12 Stromabnahme, Sicherheit von technischen Anlagen, Gasflaschen**

- (1) Den Marktbesuchern wird elektrische Energie zur Verfügung gestellt. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem stromabnehmenden Marktbesucher. Hierdurch dürfen insbesondere keine Gefährdungen bzw. Behinderungen für die Besucher entstehen.
- (2) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
- (3) Jeder Marktbesucher und insbesondere Stände, wo Flüssiggas, Grillanlagen, usw. betrieben werden, hat einen Feuerlöscher nach DIN EN 3 (mind. 6 kg, geeignet für die Brandklassen A, B, C) gut sichtbar und jederzeit zugänglich vorzuhalten. Bei der Verwendung von Fritteusen sind jeweils ein Fettbrandlöscher nach DIN EN 3 (mind. 6 kg, geeignet für die Brandklasse A, B und F) sowie eine Löschdecke gut sichtbar jederzeit zugänglich vorzuhalten. Ein ausreichender Abstand zu Gebäuden ist einzuhalten.
- (4) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen. Der jeweilige Marktbesucher hat seine Gasflaschen regelmäßig einer Prüfung zu unterziehen. Es darf maximal 1 Reservegasflasche in den entsprechenden Ständen/Aufbauten zusätzlich vorgehalten werden. Die Gemeinde Kanzach behält sich vor, den Nachweis dieser Prüf- und Wartungsbescheinigung stichprobenartig zu kontrollieren und einzufordern.

## **§ 13 Sauberhaltung**

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird, Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehrtricht innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst zu entsorgen bzw. abzuführen. Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten. Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in besenreinem Zustand zu verlassen. Verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle und Fette oder Gemüse- und Obstabfälle, hat der Standinhaber vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
- (3) Die Gemeinde Kanzach kann sich zur Beseitigung der Abfälle, auf Kosten und zu Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Kanzach haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeinde Kanzach haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen des Marktes, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

(3) Den Marktbesckickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

### **§ 15 Gebühren**

Die Gemeinde Kanzach erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung des Marktes eine Gebühr nach Maßgabe der Marktgebührenordnung der Gemeinde Kanzach in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu 1.000,- € kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. die lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Hygienevorschriften gem. § 5 Abs. 1,
2. das Verhalten auf den Märkten gem. § 8 Abs. 1 und 2,
3. die Verkehrssicherungspflicht gem. § 8 Abs. 3,
4. das Anbieten von Waren im Umhergehen gem. § 8 Abs. 4 Nr.1,
5. das Mitführen von Kraftfahrzeugen oder Hunden – ausgenommen Assistenzhunde – gem. § 8 Abs. 4 Nr. 3 und 5,
6. ohne Genehmigung zu musizieren gem. § 8 Abs. 4 Nr. 6,
7. zu betteln oder zu hausieren gem. § 13 Abs. 4 Nr. 8,
8. entgegen § 9 Abs. 9 seinen Marktstand so aufstellt, dass die Rettungsgasse ganz oder teilweise blockiert wird,
9. den Auf- und Abbau gem. § 10,
10. die Verkaufseinrichtungen gem. § 11 Abs. 1 bis 4,
11. die Stromabnahme, Sicherheit von technischen Anlagen, Gasflaschen gem. § 12,
12. die Verunreinigung der Marktfläche gem. § 13 Abs. 1,
13. die Reinigung der Standplätze gem. § 13 Abs. 2 S. 1, 4 und 5
14. die Aufstellung von Abfallkörben und die Verwendung von Mehrwegbehältnissen gem. § 13 Abs. 2 S. 2 und 3. 6

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Kanzach, den 05.03.2024

Schultheiß  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel wird hingewiesen.  
Kanzach, den 05.03.2024

Schultheiß,  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Kanzach**

### **– Marktgebührenordnung –**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 04.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gemeindeverwaltung erhebt beim Kunsthandwerkermarkt „Kunst im Sägewerk“ Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, der einen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für die Dauer des Marktes erhoben
- (3) Die Gebühren werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis der. Tische und Wandflächen berechnet.
- (4) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Überlassung eines Verkaufsplatzes. Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.
- (2) Wird ein bereitgehaltener Verkaufsplatz nicht oder nur teil- und zeitweise belegt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Kanzach, den 05.03.2024

Schultheiß  
Bürgermeister

## **Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

### **1. Gebühren des Kunsthandwerkermarktes**

- 1.1 Stromanschluss 240 V Freigelände 50,00 €
- 1.2 ein Tisch ohne Wandfläche 20,00 €
- 1.3 zwei Tische ohne Wandfläche 40,00 €
- 1.4 ein Tisch mit Wandfläche 25,00 € die Tischgröße beträgt 1,00 m x 2,50 m)
- 1.5 zwei Tische mit Wandfläche 50,00 € die Tischgröße beträgt 1,00 m x 2,50 m).

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel wird hingewiesen.  
Kanzach, den 05.03.2024

Schultheiß,  
Bürgermeister



# Gemeinde Kanzach

## Landkreis Biberach

### Inkrafttreten der Satzungen

#### 1. Bebauungsplan

**„1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB Gewerbegebiet Seelenwald“**

#### 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

**„1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB Gewerbegebiet Seelenwald“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kanzach hat am 04.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, Gewerbegebiet Seelenwald“, Gemeinde Kanzach, Gemarkung Kanzach-Seelenwald und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seelenwald“, Gemeinde Kanzach, Gemarkung Kanzach-Seelenwald, gemäß § 74 LBO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca.10.000 m<sup>2</sup> geschaffen werden. Ziel der Planung soll ein langfristig umzusetzendes Konzept zur Sicherung des Firmenstandortes des einheimischen Betriebes sein. Von dem im rechtsverbindlichen Bebauungsplan von 25.05.1998 dargestellten Grundstück 386 wurde ein Teil von 10.230 m<sup>2</sup> katasterteknisch abgetrennt. Es entstand ein neues Gewerbebaugrundstück mit der Flst. Nr. 386/4.

In Absprache mit dem Landratsamt Biberach wurde vereinbart, dass die Gemeinde den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seelenwald“ für den Bereich des Grundstückes Flst. Nr. 386/4 im vereinfachten Verfahren §13 BauGB so abgeändert, dass die Erstellung einer PV-Anlage möglich wird.

Mit der Änderung des genehmigten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seelenwald“ als 1. Änderung für den Bereich von Flst. Nr. 386/4 im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB wird das Ziel erreicht, dass das geplante Bauvorhaben „Neubau einer PV-Anlage auf Flst. Nr. 386/4“ genehmigungsfähig wird.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt.



Im Einzelnen gelten für den Bebauungsplan die Planzeichnung und der schriftliche Teil, für die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung und der Schriftliche Teil, jeweils mit Datum vom 11.12.2023.



Der Bebauungsplan „1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB Gewerbegebiet Seelenwald“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB Gewerbegebiet Seelenwald“, treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Kanzach geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### **Dienststunden der Gemeindeverwaltung Kanzach:**

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 17:00 bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Kanzach, den 05.03.2024

Klaus Schultheiß

Bürgermeister

## **Bürgertreff**



**Der nächste Bürgertreff findet am 9. April 2024 statt.**

## **Freiwillige Feuerwehr**

**Der Grüngutplatz ist ab Samstag, 16.03.2024 wieder geöffnet.**

Öffnungszeiten: 15:00-17:00 Uhr



## Bachritterburg Kanzach



**Ostern (30.3. - 1.4.), 10 -18 Uhr:**

### **Saisonbeginn mit den „Reisecen“ und Bewirtung**

Bald werden in der Bachritterburg wieder Werkzeuge geschwungen, feine Textilien gefertigt und mittelalterliche Speisen im Ofen geschmort. Denn von Samstag bis einschließlich Ostermontag wird die Living-History- Gruppe „Reisecen“ die Burg übernehmen und das Leben einer niederadligen Familie von 1220 bis 1250 n. Chr. authentisch und eindrucksvoll näherbringen. Neben Vorführungen werden von Mitgliedern der „Reisecen“ über den Tag verteilt auch Rundgänge angeboten, die die allgemeinen Hintergründe und Lebensbedingungen zu dieser Zeit anschaulich beleuchten. Daneben sorgt Herr Frick von BBQ Genusserevents für das leibliche Wohl.

**Die Bachritterburg wird dieses Jahr nur für Veranstaltungen geöffnet.**

## Sportverein

### **Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung des SV Kanzach findet am Freitag, den 22.03.2024, um 19:30 Uhr im Haus der Vereine statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung vom 14.04.2023
3. Rückblick 2023
4. Mitgliederstatistik
5. Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
6. Berichte der Abteilungen
7. Aufnahme der neuen Abteilung Yoga
8. Ausblick
9. Entlastung des erweiterten Vorstands
10. Neuwahlen
11. Ehrungen
12. Fragen / Anregungen

Anträge sind bis zum 17. März 2024 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Timoth Fetscher einzureichen. Die Jahreshauptversammlung des Fördervereins beginnt um 18:30 Uhr.

### **Frühjahrsausstellung Fa. Zürn | Kaffee & Kuchen vom SVK**

Der Sportverein Kanzach freut sich über zahlreiche Kuchenspenden für Sonntag, den 24.03.2024, ab 10 Uhr abzugeben bei der Kuchenausgabe bei der Firma Zürn. Im vorausschon schon ein herzliches „Vergelt’s Gott“!

### **Ortsobmännerversammlung | Bewirtung SVK**

Am 05.04.2024 ist um 20 Uhr in der Halle am Bahnhof in Kanzach Ortsobmännerversammlung des Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. Der SV Kanzach sorgt für die Bewirtung. Der Sportbetrieb fällt an diesem Freitag aus.

## Sportkreistag des Sportkreis Biberach e.V. hält Mitgliederversammlung in Kanzach

Im vierjährigen Turnus legt der Sportkreis Biberach satzungsgemäß Rechenschaft über seine Arbeit ab. Gleichzeitig werden die Wahlen für die folgenden vier Jahre durchgeführt. Dazu findet eine Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände statt, der Sportkreistag. Der nächste Sportkreistag für den Sportkreis Biberach ist am,

Freitag, 12. April 2024 um 19.00 Uhr  
in der Halle am Bahnhof, Riedlinger Straße 4, 88422 Kanzach.

Ausrichter ist der SV Kanzach.

In diesem Jahr feiert der Sportkreis Biberach e.V. sein 75-jähriges Jubiläum.

## Digitale Reservierungsanfrage Haus der Vereine

Ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung in unserem Verein: Die Anfrage einer Reservierung der Gaststätte im Haus der Vereine kann nun auch digital mit Hilfe eines Online-Formulars ausgefüllt werden. Dies kanalisiert die Informationen gezielt und gibt einen Überblick über gebuchte Tage. Bitte nutzen Sie bei Anfragen in Zukunft dieses Formular. Ein/e VertreterIn des Vereins wird sich dann zeitnah bei Ihnen melden.

Zugang: [www.sv-kanzach.de](http://www.sv-kanzach.de) → Haus der Vereine → Reservierung

Eine Reservierung ist nur Mitgliedern des Vereins gestattet.

## Kirchliche Nachrichten

### Sonntag, 17.März - 5.Fastensonntag

10.15 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung

### Donnerstag, 21.März

8.30 Uhr Eucharistiefeier

### Sonntag, 24.März - Palmsonntag

9.00 Uhr Eucharistiefeier

-mit Palmsegnung

-Beginn im Innenhof

-Verkauf von Osterkerzen durch die Erstkommunionkinder



## Offener Trauerkreis in Bad Buchau

Zum Offenen Trauerkreis sind trauernde Angehörige eingeladen, die einen lieben Menschen verloren haben und sich in Gemeinschaft austauschen, sowie Begleitung und Stärkung auf ihrem Weg durch die Trauer erfahren wollen.

Das nächste Treffen ist am Freitag, 26. April um 15.00 Uhr im Bischof-Sproll-Haus, Weiherstr. 43, Bad Buchau. Es sind alle Menschen herzlich willkommen, unabhängig von Konfession und Wohnort. Die Teilnahme ist kostenlos. Bei erstmaliger Teilnahme ist eine Anmeldung erwünscht.

Weitere Termine 2024: jeweils freitags, 07.Juni / 19.Juli / 20.September / 08.November / 06.Dezember

Begleitet wird der Trauerkreis von Renate Fuchs, Kontaktstelle Trauer von Caritas und Dekanat Biberach (Tel. 07351 80 95 400) und Ulrike Bledt, ehrenamtliche Mitarbeiterin der Seelsorgeeinheit Federsee (Tel. 07582/1232)

### Landkreis Biberach lobt Wettbewerb „Mein Lieblingsplatz“ aus

2023 haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden im Landkreis Biberach auf Instagram ihre Lieblingsplätze im Landkreis Biberach vorgestellt. Jetzt sind die Bürgerinnen und Bürger dran.

Im Instagram-Profil des Landkreises unter <https://www.instagram.com/landkreis.biberach/> werden ab sofort drei Gewinnspiele ausgelobt: eines für Familien, eines für Jugendliche und junge Erwachsene und eines speziell für Frauen.

„Unsere Video-Serie ‚Mein Lieblingsplatz‘ war ein Riesen-Erfolg, und einzelne Videos wurden bis zu 10.000 Mal aufgerufen. Nun möchten wir auch die Lieblingsplätze unserer Bürgerinnen und Bürger kennenlernen. Deshalb starten wir einen Wettbewerb für Familien, für Jugendliche und junge Erwachsene und für Frauen“, sagt Landrat Mario Glaser

Los geht es am kommenden Wochenende für Familien. Am Freitagabend, 15. März, startet der Wettbewerb auf dem Insta-Profil des Landkreises unter [www.instagram.com/landkreis.biberach](http://www.instagram.com/landkreis.biberach). „Als Papa von vier Kindern weiß ich, dass es im Landkreis Biberach sehr viel zu entdecken gibt. Aber bestimmt kenne ich nicht alle spannenden Orte. Und so wird es anderen Familien auch gehen. Deshalb bin ich neugierig, welche Lieblingsplätze Familien im Landkreis haben und welche Ideen für den nächsten Familienausflug dabei sind.“

Und so funktioniert der Wettbewerb: Auf Instagram veröffentlicht der Landkreis eine Story und ein Kurzvideo, in denen alle Bedingungen für den Wettbewerb für Familien genannt werden. Mit einer persönlichen Nachricht kann man sich dann für den Video-Dreh bewerben. Bewerbungsschluss ist Sonntag, 24. März 2024. Anschließend wird die Gewinner-Familie ausgelost.

Zu gewinnen gibt es neben dem Videodreh und einer unvergesslichen Erinnerung einen Regiestuhl mit der Aufschrift „Mein Lieblingsplatz“ und eine Familienjahreskarte für das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach.

Die Agentur artwork station, die bereits die Videos mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gedreht hat, führt Regie. Sie vereinbart auch die Termine mit den Gewinnerinnen und Gewinnern.

Die Termine für die weiteren Wettbewerbe werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Fragen zum Gewinnspiel beantwortet die Zentralstelle für Gremien, Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung unter der Telefonnummer 07351 52-6422.



Bildunterschrift:

Das Landratsamt Biberach sucht Lieblingsplätze im Landkreis Biberach. Nachdem 2023 die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden ihre Lieblingsplätze auf Instagram vorgestellt haben, sind nun die Bürgerinnen und Bürger dran. Am Freitagabend, 15. März 2024, startet ein Wettbewerb für Familien.

## Sonstiges

Der Betreuungsverein Biberach e.V. lädt am **Dienstag, 19. März um 19 Uhr** zu einem offenen Gesprächsangebot in seine Geschäftsräume in der Bahnhofstraße 29 in Biberach ein. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Tätigkeit vieler ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer spürbar verändert. Deshalb stellt sich die Frage: „Was bringt denn nun das BTHG für mich und meine/n Betreute/n?“

Nur mehr Arbeit oder auch mehr Wert?“ Über diese Frage werden wir sprechen und die Veränderungen aus verschiedenen Perspektiven diskutieren. Bitte melden Sie sich bis 14. März 2024 unter Telefon 07351-17869 oder E-Mail an [info@betreuungsverein-bc.de](mailto:info@betreuungsverein-bc.de) an.

### **Eröffnung der Josefswallfahrt 2024:**

Am 17. März wird das Wallfahrtsjahr mit einem feierlichen Gottesdienst um 9.00 Uhr im Münster zu Heiligkreuztal eröffnet. Ab diesem Tag ist auch wieder an jedem Sonntag bis Ende Oktober von 14 bis 16 Uhr das Kornhaus für Besucherinnen und Besucher geöffnet. Der Eintritt zu der Ausstellung mit peruanischen Tonfiguren zum Leben des jungen Jesus aus der Sicht des heiligen Josef ist kostenlos. Gruppen, die eine Führung möchten, können sich an das Wallfahrtsbüro unter Tel. 07371 / 9546732 oder per Mail an [info@josefs-wallfahrt.de](mailto:info@josefs-wallfahrt.de) wenden.

Es laden herzlich ein

Fromme Josefs Vereinigung von Heiligkreuztal und Geistliches Zentrum Heiligkreuztal

### **Demenz Partner Schulung 2024 im Landkreis Biberach**

Demenz geht uns alle an! Menschen mit Demenz begegnet man nicht nur in der Familie, sondern vielfach im Alltag, in der Nachbarschaft und auch am Arbeitsplatz.

Die Refetin, Monika Adolph ist Pflegedienstleitung und Demenzlotsin, sie vermittelt in diesem 90- minütigen Kurs was Demenzerkrankungen sind, welche Einschränkungen mit der Erkrankung einhergehen und wie sich das Leben der Erkrankten und ihrer Familie verändert. Sie erhalten Tipps und Hinweise zum Umgang und zur Kommunikation mit Menschen mit Demenz. Sie lernen Wege kennen, um Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen zu unterstützen.

20. März 2024 18:00 - 20:00 Uhr  
Haus der Caritas, Forum blau  
Waldseer Straße 24, 88400 Biberach

24. April 2024 18:00-20:00 Uhr  
Begegnungskaffee Laupheim  
Mittelstraße 49, 88471 Laupheim

27. Juni 2024 14:00-16:00 Uhr  
Museum Kürnbach – Tanzsaal  
Griesweg 30, 88427 Bad Schussenried

28. November 2024 14:00-16:00 UHR  
Kath. Gemeindehaus Erolzheim  
Marktplatz 6, 88453 Erolzheim

Weitere Infos und Anmeldung:

Caritas Biberach-Saulgau, Daniela Wiedemann

Tel. 07351 8095190    [hia@caritas-biberach-saulgau.de](mailto:hia@caritas-biberach-saulgau.de)

[www.netzwerk-demenz-bc.de](http://www.netzwerk-demenz-bc.de)

Online-Seminar oder nutzen Sie E-Learning-Angebote: [www.demenz-partner.de/](http://www.demenz-partner.de/)



### NOTRUFNUMMERN im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

### Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎ 0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎ 0800 0022833

### Notdienst der Apotheken

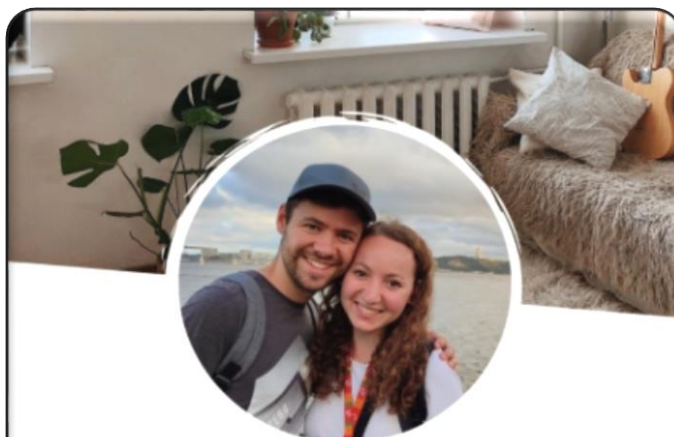
Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

#### 17.03. Antonius-Apotheke Bad Saulgau

Tel: 07581 – 73 01

#### 24.03. St. Uta-Apotheke Uttenweiler

Tel: 07374 – 13 03



## WIR SUCHEN EINE WOHNUNG

Wir heiraten im April kirchlich und sind nun auf der Suche nach einer gemeinsamen Wohnung. Wir sind angehende Architektin und Ofensetzer.

- 2- bis 3-Zimmer-Wohnung
- Region Bad Saulgau (Bad Buchau, Kanzach, Hohentengen...)
- ab sofort



*Danke für deine Hilfe!*

Bitte schreib uns oder ruf uns an: 0170 1166142

*Jonathan und Theresa Hafner*

### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806 E-Mail: klaus.schultheiss@gemeinde-kanzach.de, -Mail: [mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de](mailto:mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de) Internet: [www.gemeinde-kanzach.de](http://www.gemeinde-kanzach.de) Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

Achtung: Änderung des Redaktionsschlusses: Dienstag 10 Uhr